

Einwohnergemeinde Roggenburg



Reglement

über die Hundehaltung

Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Roggenburg

vom 01. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Roggenburg, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a. die Grundsätze der Hundehaltung
- b. die Hundekontrolle
- c. die Gebühren
- d. die Massnahmen bei Verstössen
- e. die zivil- und polizeirechtliche Haftung der Hundehaltenden.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

§ 3 Information

Der Gemeinderat bzw. die Verwaltung informiert die Hundehalterinnen und Hundehalter periodisch über alle das Hundewesen betreffenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse und Vorschriften.

B. Hundehaltung

§ 4 Grundsatz

Hunde sind so zu halten, wie es ihrer Natur und Rasse entspricht, sie sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen und artgerecht unterzubringen und zu pflegen. Es ist ihnen ausreichend Bewegung zu verschaffen. Es gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

§ 5 Überwachung

1. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.
2. Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
3. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 6 Leinenzwang

1. Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Gebäuden und auf Schularealen.
2. Im Wald und an Waldsäumen gilt von 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.
3. Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.

§ 7 Zutrittsverbot

1. In folgenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen:
 - Spiel-, Sport- und Grünanlagen,
 - Friedhof
2. Dieses Verbot gilt nicht für Blindenführ- und Invalidenhunde im Einsatz.
3. Das Zutrittsverbot gilt auch ohne entsprechende Signalisation.

§ 8 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

C. Hundekontrolle

§ 9 Register

Die Gemeinde führt ein Register aller auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde. Im Register sind Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Mikrochipnummer sowie Namen und Adresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters verzeichnet. Vorzuweisen ist ebenfalls der Versicherungsnachweis.

§ 10 Registrierung

1. Die Anmeldung zur Registrierung haben die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.
2. Halterinnen und Halter von potentiell gefährlichen Hunden*) gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über das Halten potentiell gefährlicher Hunde vom 3. Juni 2003 müssen zusätzlich die kantonale Haltebewilligung vorweisen oder bei Zuzug in die Gemeinde nachweisen, dass die Haltebewilligung beantragt worden ist.
3. Anzumelden sind:
 - a. Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind;
 - b. Ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde.
4. Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplazierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen abgemeldet werden.
5. Bei Missachtung der Anmeldevorschriften wird nach erfolgloser Mahnung die Registereintragung von Amtes wegen vorgenommen. Die Kosten werden der betreffenden Halterin oder dem betreffenden Halter auferlegt.

§ 11 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

§ 12 Entlaufene und zugelaufene Hunde

1. Entlaufene oder zugelaufene Hunde sind innert zwei Tagen der Gemeindeverwaltung und der kantonalen Meldestelle für Findeltiere zu melden.
2. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter haftet für alle entstandenen Kosten.

§ 13 Hundezuchten

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden ist meldepflichtig.

D. Hundeabgaben, Gebühren

§ 14 Gebühren

1. Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr..... CHF 40.00
2. Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.
3. Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich per Reglement bei der Beratung des Voranschlages die Gebühren fest.
4. Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1. – 2. werden jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode erhoben.
5. Die Gebühren nach Abs. 1. – 2. werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

§ 15 Befreiung

Von der Abgabe befreit sind Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 sowie:

- a) Hunde die Behinderte begleiten und unterstützen (mit Fähigkeitsausweis)
- b) Therapiehunde (mit Fähigkeitsausweis), die von ihren Besitzern unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden.

In finanziellen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

Abgabefreie Hunde sind ordnungsgemäss bei der Hundekontrolle anzumelden.

E. Haftung, Massnahmen und Strafen

§ 16 Haftung

1. Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt.
2. Die Haftpflichtversicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten abdeckt, muss mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen.

§ 17 Massnahmen

1. Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen folgende Massnahmen anordnen:
 - a. eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht;
 - b. das Tragen eines Maulkorbes;
 - c. den Besuch eines Erziehungskurses mit Verlaufsbericht;
 - d. die Begutachtung des Hundes durch einen Kynologen;
 - e. andere geeignete Massnahmen.
2. Erfüllt die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die angeordneten Massnahmen nicht oder führen diese nicht zum gewünschten Erfolg, kann der Gemeinderat gegenüber der fehlbaren Person nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung aussprechen. Dieses Verbot erstreckt sich gemäss kantonalem Hundegesetz § 9 Abs. 6 auf das ganze Kantonsgebiet.
3. Dieses Verbot kann auch ausgesprochen werden, wenn die Weisungen der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Abgaben wiederholt nicht bezahlt wurden.
4. Muss ein Hund von seinem bisherigen Platz entfernt werden, ist in erster Linie eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder der Hund als gefährlich betrachtet werden muss, ist er im Einverständnis mit der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt einzuschläfern.
5. Die Verhängung einer Busse gemäss § 20 bzw. die Verzeigung wegen Verletzung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften bleibt vorbehalten.

§ 18 Kosten

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters.

§ 19 Bussen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht – mit einer Busse bis zu CHF 1'000.- bestraft.
2. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 18. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180).

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Roggenburg aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. November 2016

Roggenburg, 15.11.2016

Einwohnergemeinde Roggenburg

Roland Walther
Der Gemeindepräsident

Rita Stadelmann
Die Gemeindeverwalterin

Auszug aus der Verordnung über das Halten potentiell gefährlicher Hunde vom 03. Juni 2003 (SGS 342.12), Stand Juli 2009

§ 1 Potentiell gefährliche Hunde

1. Als potentiell gefährliche Hunde gelten:
 - a. Bullterrier;
 - b. Staffordshire Bull Terrier;
 - c. American Staffordshire Terrier;
 - d. American Pit Bull Terrier;
 - e. Rottweiler;
 - f. Dobermann;
 - g. Dogo Argentino;
 - h. Fila Brasileiro;
 - i. Kreuzungen mit Rassen gemäss den Buchstaben a bis h sowie Hunde, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind;
 - j. andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potenziell gefährlich aufgefallen sind.

2. Im Zweifelsfall entscheidet die Kantonstierärztin bzw der Kantonstierarzt.